

**Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den konsekutiven
2-semesterigen Masterstudiengang Architektur**

Vom 27.05.2020

Auf Grund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Satz 1 und 3, 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2018 geändert worden ist sowie §§ 6 bis 9 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), das zuletzt geändert worden ist durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. S. 405) und § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489), hat der Senat der Hochschule Biberach am 06. Mai 2020 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Anwendungsbereich

Im Masterstudiengang „Architektur“ vergibt die Hochschule Biberach Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Frist und Form

(1) Der Antrag auf Zulassung muss

für das Sommersemester	bis zum 15. Januar eines Jahres
für das Wintersemester	bis zum 15. Juli eines Jahres

bei der Hochschule Biberach eingegangen sein (Ausschlussfristen).

(2) Der Antrag ist auf dem von der Hochschule vorgesehenen Formular zu stellen. Dieser Antrag muss einschließlich aller auf dem Formular aufgeführten Unterlagen vor Ablauf der in Absatz 1 genannten Fristen an der Hochschule Biberach eingegangen sein.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über das Vorliegen der in § 3 genannten Voraussetzungen,
- b) Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Architektur den Prüfungsanspruch verloren hat,
- c) eine schriftliche Erklärung des Bewerbers über eine eventuelle frühere Teilnahme an einem Zulassungsverfahren im Studiengang Architektur an der Hochschule Biberach,
- d) ggf. Nachweise über eine praktische Tätigkeit im Beruf des Architekten (Nachweis durch Mappe mit ausgewählten persönlichen Arbeiten),
- e) Lebenslauf.

(4) Sind diese Nachweise nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlichen Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses mit überdurchschnittlichen Prüfungsergebnissen im Studiengang Architektur oder einem verwandten architekturbezogenen Studium, das einem Studienumfang von mindestens 240 Leistungspunkten entspricht.

Zum Masterstudium können auch Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der Zahl der Leistungspunkte aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 240 Leistungspunkte erreichen. Bewerber mit einem Bachelorabschluss im Umfang von weniger als 240 Leistungspunkten müssen die fehlenden Leistungspunkte zusätzlich zum Lehrangebot des Masterstudienganges Architektur aus dem Lehrangebot des Bachelorstudienganges Architektur erwerben. Die abzuleistenden Prüfungen werden individuell festgelegt. Die hierbei erzielten Prüfungsergebnisse gehen in das Masterzeugnis ein.

(2) Die überdurchschnittlichen Prüfungsergebnisse werden

- a) durch den Bachelorabschluss mit der Gesamtnote 2,9 oder besser oder wenn noch kein Abschluss vorliegt,
- b) durch die bis zum Bewerbungstermin erbrachten Prüfungsleistungen mit der Durchschnittsnote 2,9 oder besser

nachgewiesen.

(3) Abweichend von Abs. 1 kann die Zulassung zu einem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn wegen Fehlens einzelner Studien- und Prüfungsleistungen noch kein Abschlusszeugnis über das grundständige Studium in der gem. § 2 genannten Frist vorgelegt werden kann und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisher erbrachten Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss nach Abs. 1 rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit erfüllt wird. Im Falle einer Zulassung zum Masterstudiengang muss der erfolgreiche Abschluss des grundständigen Studienganges innerhalb eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Die Hochschule kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Zulassungskommission

- (1) Die Vorbereitung und die Durchführung des Zulassungsverfahrens einschließlich des Auswahlgesprächs obliegt mindestens einer Zulassungskommission.
Die Zulassungskommission schlägt der Leitung der Hochschule die geeigneten Bewerber vor.
- (2) Die Zulassungskommission setzt sich aus von der Leitung der Hochschule und dem Dekan der Fakultät Architektur, Gebäudeklimatik und Energiesysteme zu bestimmenden mindestens 2 Hochschullehrern zusammen. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professorenschaft angehören. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 2 Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Die Zulassungskommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät Architektur, Gebäudeklimatik und Energiesysteme nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Zulassungsverfahrens.

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) Das Zulassungsverfahren wird in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe entscheidet die Zulassungskommission im Rahmen einer Vorauswahl über die Teilnahme am Auswahlgespräch. Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen.
- (2) Die Voraussetzungen für die Zulassung am Auswahlgespräch (erste Stufe) sind die fristgerechte und vollständige Vorlage der in § 3 Abs. 1 und 2 geforderten Unterlagen.
- (3) Die Kommission trifft nach Maßgabe dieser Voraussetzungen unter den eingegangenen Bewerbungen die Vorauswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 8 eine Rangliste. Bewerber, die nicht zur zweiten Stufe des Zulassungsverfahrens zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft das Rektorat der Hochschule auf Vorschlag der Zulassungskommission.
- (5) Die Zulassung ist zurückzuweisen, wenn die in § 2 und § 3 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Bewerber den Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang verloren hat.
- (6) Die vorausgewählten Bewerber nehmen am weiteren Zulassungsverfahren (zweite Stufe) teil und werden zu den Auswahlgesprächen eingeladen. Näheres regelt § 7.
- (7) Bewerber, die im Rahmen der zweiten Stufe nicht zugelassen wurden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (8) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Hochschule Biberach unberührt.

§ 6 Erste Stufe des Zulassungsverfahrens (Vorauswahl)

- (1) Die Vorauswahl unter den Bewerbern erfolgt aufgrund einer Rangliste nach folgenden Kriterien:
Liegt ein Bachelorabschluss vor, ist die Durchschnittsnote des Bachelorabschlusses maßgebend, ansonsten die Durchschnittsnote aller bis Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums Architektur. Die beste Note aus Bachelor- bzw. Diplomabschluss steht an der Spitze der Rangliste. Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.
- (2) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

§ 7 Zweite Stufe des Zulassungsverfahrens (Gespräch)

Unter den vorausgewählten Bewerbern wird in der zweiten Stufe die Zulassungsentscheidung nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs getroffen. Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt zumindest das Dreifache der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Masterstudiengang Architektur.

- (1) Das Gespräch soll zeigen, ob der Bewerber für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers im Hinblick auf die Ausdrucksweise, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Gespräch wird in der Regel Ende Juli bzw. Ende Januar an der Hochschule Biberach durchgeführt. Die Bewerber werden von der Hochschule Biberach zum Gespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Zulassungskommission führt mit den Bewerbern Gruppengespräche mit bis zu 5 Bewerbern gleichzeitig durch. Die Gesprächsdauer beträgt mindestens 10 Minuten je Bewerber. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Über die wesentlichen Fragen des Gesprächs wird von einem Mitglied der Zulassungskommission ein Protokoll zu führen, das von mindestens zwei Mitgliedern der Zulassungskommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag, Ort, Zeitpunkt und Dauer des Auswahlgesprächs sowie die angesprochenen Themenbereiche, die Namen der Kommissionsmitglieder, die Namen der Bewerber und die Beurteilungen ersichtlich werden.
- (5) Die Mitglieder der Zulassungskommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den ausgewählten Studiengang und den angestrebten Beruf mit einer einvernehmlich festgelegten Auswahlnote nach folgender Notenskala:

1. 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Zur differenzierten Benotung des Gesprächs können die Noten um 0,3 erhöht oder erniedrigt werden.

- (6) Das Gespräch wird mit der Note 5 bewertet, wenn der Bewerber zu einem Gesprächstermin nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Hochschule schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

§ 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Die Rangfolge für die Auswahlentscheidung erfolgt nach der Gesamtnote des Hochschulabschlusses bzw. auf Grund der Durchschnittsnote aller bis Bewerbungsfrist erbrachten Prüfungsleistungen im Fach Architektur sowie der Bewertung des Auswahlgesprächs mit folgender Gewichtung:

1. Bewertung der Gesamtnote 2/3 v. H.
2. Bewertung nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs 1/3 v. H.

Die sich ergebende Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

(2) Für die Auswahlentscheidung wird eine Rangliste nach der in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 errechneten Note gebildet. Die Note wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet und nicht gerundet.

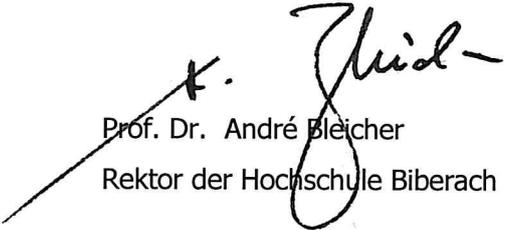
(3) Bei Rangleichheit entscheidet das Los.

§ 9 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2020/21.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungssatzung der Hochschule Biberach für den konsekutiven 2-semestrigen Masterstudiengang „Architektur“ vom 13.03.2014 außer Kraft.

Biberach, 27. Mai 2020


Prof. Dr. André Bleicher
Rektor der Hochschule Biberach

A : 02.06.2020